

**Vereinsatzung von
SV Regenbogen
Lesbisch-Schwuler Sportverein Gießen e.V.
in der Fassung vom 12.04.1999
zuletzt geändert am 27.02.2023**

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der am 12.04.1999 in Gießen gegründete Verein führt den Namen „SV Regenbogen - Lesbisch-Schwuler Sportverein Gießen“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 4) Der Verein soll Mitglied des Landesportbundes und der entsprechenden Fachverbände werden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Das Ziel ist der jährliche Erwerb des Sportabzeichens sowie die Teilnahme an Volksläufen. Des Weiteren wird der Satzungszweck insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Pflege internationaler Sportbeziehungen verwirklicht.
- 2) Einen Schwerpunkt bildet hierbei die Integration sowohl homosexueller, bisexueller, intersexueller und transidentischer Menschen wie auch Personen mit HIV und Aids in das Sportleben. Die Aktivitäten sind jedoch nicht auf diese Personenkreise begrenzt.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Alle Inhaber_innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Davon ausgenommen sind Übungsleiter_innen oder Trainer_innen, die zum Zweck der unter § 2 Abs. 1 und 2 angeführten Vereinsziele vom Vorstand vertraglich an den Verein gebunden werden können, und deren Vergütung nach Vorgaben und Richtlinien des zuständigen Landessportbundes in angemessenem Rahmen unter zusätzlicher Verwendung zu beantragender Zuschüsse erfolgt.

§ 3 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand hat bis zum 31. Januar jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer_innen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller_in eine Berufung offen. Sie ist schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.
- 3) Bei Beantragung der Mitgliedschaft ist dem/der Antragsteller_in die gültige Fassung der Vereinsatzung auszuhändigen.

**Vereinsatzung von
SV Regenbogen
Lesbisch-Schwuler Sportverein Gießen e.V.
in der Fassung vom 12.04.1999
zuletzt geändert am 27.02.2023**

- 4) Fördermitglieder des Vereins unterstützen den Verein finanziell und ideell. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Halbjahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele und Abteilungsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung geschäftsordnungsmäßiger und satzungsmäßiger Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr trotz erfolgter Mahnung.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Davor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Sie/Er kann gegen den Ausschluss Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich nach Bekanntgabe dem Vorstand vorzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4) Eine Auszahlung bereits geleisteter Beträge erfolgt nicht.

§ 6 Vereinsbeiträge

- 1) Über die Höhe und die Fälligkeit der zu entrichtenden Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festsetzen.
- 2) Ermäßigungen werden gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung für Schüler_innen, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger_innen gewährt. Über weitere Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Haftung

- 1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht etwa bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen entstehenden Unfall- und Haftpflichtschäden. Der Unfall- und Haftpflichtschutz soll durch den hessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet werden.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Virtuelle Sitzungen und Versammlungen

- 1) Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Er kann die Durchführung auch als hybride Veranstaltung mit realer als auch virtueller Teilnahme ermöglichen. Mitglieder sind über die Art der Durchführung im Rahmen der Einladung zu informieren.
- 2) Virtuelle Versammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom per Video- und / oder Telefonkonferenz statt. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Versammlung zu nutzen.

**Vereinsatzung von
SV Regenbogen
Lesbisch-Schwuler Sportverein Gießen e.V.
in der Fassung vom 12.04.1999
zuletzt geändert am 27.02.2023**

- 3) Während der Versammlung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer Rechte nach Satz 1 gehindert sind.
- 4) Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.
- 5) Die Absätze 1-4 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Wahl zweier Kassenprüfer_innen,
 - Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines/einer Bewerber_in oder den Ausschluss eines Mitglieds,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks und
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Mindestens einmal im Jahr findet innerhalb der ersten zwei Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gem. § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
- 4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem/einer mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter_in geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstands und Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Protokollführer_in zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

**Vereinsatzung von
SV Regenbogen
Lesbisch-Schwuler Sportverein Gießen e.V.
in der Fassung vom 12.04.1999
zuletzt geändert am 27.02.2023**

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung setzt die Zahl der Vorstandsmitglieder vor Beginn der Vorstandswahl fest.
- 2) Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Ausschüsse gebildet werden.
- 3) Aus der Reihe der Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung die drei bis fünf Vorstandsmitglieder, die als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten und den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Amtstätigkeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch eine Ersatzperson zu bestimmen. Die Amtszeit des auf diese Weise bestimmten Vorstandsmitglied läuft mit der nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl ab. Es dürfen nicht mehr kommissarische Vorstandsmitglieder als gewählte Vorstandsmitglieder im Vorstand tätig sein.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr, wenn die Erziehungsberechtigten dem Wahlrecht auf der Beitrittserklärung zugestimmt haben.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige können unter der Bedingung des Absatzes 1 uneingeschränkt abstimmen.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder, die mindestens seit 3 Monaten Mitglied im Verein sind.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse erfolgt für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorstands erfolgt schriftlich und geheim. Offene Wahl ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch gegen eine offene Wahl erhoben wird.
- 2) Wiederwahlen sind zulässig.
- 3) Wahl in Abwesenheit ist zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des zu wählenden Mitglieds zur Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 14 Kassenprüfer_innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt gem. § 10 Abs. 1 jedes Jahr aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer_innen. Sie sind Beauftragte der Versammlung und für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.
- 2) Durch Revisionen der Vereinskassen und gegebenenfalls der Abteilungskassen, der Bücher und Belege haben sich die Kassenprüfer_innen über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.
- 3) In jedem Quartal kann eine Revision stattfinden.

**Vereinsatzung von
SV Regenbogen
Lesbisch-Schwuler Sportverein Gießen e.V.
in der Fassung vom 12.04.1999
zuletzt geändert am 27.02.2023**

- 4) Beanstandungen der Kassenprüfer_innen können sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, sowie auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand einstimmig beschließt und von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Beigabe der Unterschriften gefordert wird.
- 3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereine Aids Hilfe Gießen und Wildwasser Gießen jeweils zu gleichen Anteilen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.
- 5) Sollten die unter § 15 Abs. 4 genannten Vereine bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und / oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en), Aufgabe(n) im Verein und Status (ordentliches, ermäßigtes oder Förder- Mitglied).
- 2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Kassenwart (E-Mail: kasse@svregenbogen.de); sein Stellvertreter ist der Schriftführer (E-Mail: vorstand@svregenbogen.de).
- 4) Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter: datenschutz@svregenbogen.de
- 5) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.
- 6) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
- 7) Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin: Landessportbund Hessen e.V.: Anzahl und Geschlecht der Mitglieder.

**Vereinsatzung von
SV Regenbogen
Lesbisch-Schwuler Sportverein Gießen e.V.
in der Fassung vom 12.04.1999
zuletzt geändert am 27.02.2023**

- 8) Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
- 9) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Turniere, Sportfeste) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Social-Media-Kanälen) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.
- 10) Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke (siehe § 2 der Satzung) nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- 11) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 12) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- 13) Die Mitgliederdaten werden in einer Cloud gespeichert, deren Server sich innerhalb der EU befindet.
- 14) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- 15) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- 16) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt

**Vereinssatzung von
SV Regenbogen
Lesbisch-Schwuler Sportverein Gießen e.V.
in der Fassung vom 12.04.1999
zuletzt geändert am 27.02.2023**

werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

- 17) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.